

Konrad Hilpert

Von besorgter Aufgeregtheit zu einer Art von Normalität

15 Jahre in der Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellenforschung. Eine persönliche Bilanz

Die öffentliche Erregung war beträchtlich, als in den späten 1990er Jahren bekannt wurde, dass in den USA embryonale Stammzellen vom Menschen gewonnen und in Kultur gebracht werden konnten; bislang war die Herstellung embryonaler Stammzellen im Wesentlichen nur in der Maus gelungen. Da humane embryonale Stammzellen (hES-Zellen) pluripotent sind, also über ein theoretisch unbegrenztes Vermehrungspotential und die Fähigkeit zur Differenzierung in faktisch alle Zelltypen des menschlichen Körpers haben, gab es umgehend Stimmen, die die Heilbarkeit die Menschheit bedrückender Krankheiten, beispielsweise von Diabetes oder neurodegenerativen Krankheiten, als prospektiv erreichbar an den Horizont malten. Andererseits stand von Anfang an die Tatsache, dass sich diese begehrten pluripotenten Stammzellen, sozusagen das Ausgangs„produkt“ für die erhofften molekularen Therapieoptionen, nicht aus dem geborenen Menschen, sondern einzig aus wenige Tage alten extrakorporalen menschlichen Embryonen gewinnen lassen, im Zentrum der Kritik an der Stammzellforschung. Tatsächlich stammen hES-Zellen aus extrakorporalen Embryonen, die i. allg. auf dem Weg reproduktionsmedizinischer Behandlungen gewonnen, jedoch nicht mehr für reproduktionsmedizinische Zwecke benötigt werden; im Zuge der Stammzellgewinnung werden diese Embryonen zerstört. Aufgrund ihrer einzigartigen Charakteristika sind hES-Zellen den sogenannten adulten Stammzellen, die aus geborenen Menschen gewonnen werden können, für die Untersuchung vieler Fragestellungen überlegen.

Nach dem deutschen Embryonenschutzgesetz, das seit dem 1. Januar 1991 in Kraft ist, durften und dürfen menschliche Embryonen nicht zerstört werden. Aus diesem Grunde gerieten die neuen Techniken, die mit Stammzellen embryonaler Herkunft schon arbeiten oder arbeiten wollten, in Deutschland automatisch in einen Konflikt mit der bestehenden Rechtslage. Nach intensiven Debatten, die nicht nur auf den Bühnen der Politik, sondern auch in Reportagen und Talkshows der Medien, in meinungsbildenden Gesprächsforen, in Gremien der Erwachsenenbildung und in gesellschaftlichen Interessengruppen ausgetragen wurden, sah der Gesetzgeber in Abwägung zwischen dem Embryonenschutz, der Forschungsfreiheit und der Verpflichtung, Optionen für neue Wege der

Diagnostik, Prävention und Therapie im Interesse der Bürger zu fördern, einen rechtlichen Korridor, um Forschung mit Stammzellen embryonaler Herkunft zu ermöglichen, ohne die geltenden Standards zu beschädigen. Der Kompromiss besteht in der Ermöglichung des Imports solcher Zellen, wenn sie unter Beachtung einer Reihe von Kriterien hergestellt worden waren, und ihrer Nutzung für bestimmte Forschungszwecke. Ausgestaltet und in Kraft gesetzt wurde diese Möglichkeit durch das „Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen“ (kurz: Stammzellgesetz - StZG)¹ mit Gültigkeit ab 1. Juli 2002.

Für die Genehmigung beantragter Forschungsprojekte zuständig ist das Robert-Koch-Institut, eine Bundesbehörde, die dem Gesundheitsministerium untersteht. Ihm zugeordnet, aber nicht weisungsgebunden, ist die Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung (ZES), deren Mitglieder von der Bundesregierung für jeweils drei Jahre ernannt werden. Die gesetzlich festgelegte Aufgabe der Kommission ist es, die ethische Vertretbarkeit jedes beantragten Forschungsprojekts, in dem mit humanen ES-Zellen gearbeitet werden soll, zu beurteilen und es je nach Ergebnis zur Genehmigung zu empfehlen bzw. nicht zu empfehlen.

Was als ethisch vertretbar zu gelten hat, liegt bei diesem Prüfauftrag allerdings nicht oder nur sehr beschränkt im Ermessen der Kommission selbst. Vielmehr macht das Stammzellgesetz in § 9 verbindliche Vorgabe woran sich die ethische Vertretbarkeit zu bemessen hat. Als ethisch vertretbar anzusehen ist demnach ein Forschungsvorhaben nur dann, wenn die in § 5 StZG festgelegten Kriterien erfüllt sind. Diese Kriterien sind die Hochrangigkeit des mit der projektierten Forschung angestrebten Erkenntnisgewinns für die Grundlagenforschung und/oder die Medizin, die weitestmögliche Vorklärung der Fragestellung in tierischen Zell- oder Tiermodellen sowie der Nachweis, dass der angestrebte Erkenntnisgewinn nicht mit anderen als hES-Zellen erreicht werden kann (also mit Zellen anderer Herkunft als der des extrakorporalen Embryo, z. B. aus bestimmten Organen des menschlichen Körpers, aus abgetriebenen Föten, aus Nabelschnurblut oder aus sogenannten induzierten pluripotenten Stammzellen – das sind Zellen, die durch Rückprogrammierung aus adulten Zellen in einen embryonal-ähnlichen Zustand zurückversetzt wurden.)²

1 Text unter <http://www.gesetze-im-internet.de/stzg/index.html> (abgerufen am 11.08.2017).

2 Zu diesen Kriterien und ihrer Problematik s. Röger 2003; Beckmann 2008.

1 Was ist das Ethische an der Ethikkommission für Stammzellenforschung?

Ethikkommissionen werden häufig als Verhinderungs- oder zumindest Behinderungsinstrumente empfunden. Es gibt Natur- und Lebenswissenschaftler, die es als Zumutung und Einschränkung ihrer Freiheit empfinden, dass sie einem Teil ihres Forschungs- und Suchimpetus nicht einfach so nachgehen können, wie es ihnen – unter Beachtung der Regeln guter Wissenschaft – sinnvoll erscheint.

Man muss sich, um diesen Eindruck zu entkräften, drei Dinge bewusst machen. Das Erste ist, dass Forschung nicht nur eine individuelle Tätigkeit ist, sondern heute zum größten Teil im Rahmen von komplexen Institutionen und Verbänden betrieben, ermöglicht und organisiert wird, die von der Allgemeinheit bezahlt und unterhalten werden. Dazu kommt, dass die technische Umsetzung und die serielle Anwendung von Forschungsergebnissen, gerade auch wenn sie vom Staat gefördert wird, das alltägliche Leben vieler in bestimmten Bereichen spürbar verändern können. So erscheint es einem Großteil der Bürgerinnen und Bürger nur als billig, dass die Forschung sich auch einer Bewertung unterziehen muss. Insofern ist die Öffentlichkeit immer mit im Spiel, und sie hat ein Recht auf Transparenz und einen Anspruch auf die Gewissheit, dass bei der Forschung die für alle geltenden Gesetze und Bestimmungen eingehalten werden, auch und gerade bei derjenigen, die in abgeschirmten Laboren und mit Wissensständen betrieben werden, die der Normalbürger nicht kennen kann.

Im besonderen Fall der Stammzellforschung kommt hinzu, dass der Erlass des Gesetzes die Reaktion auf eine sehr konflikthaltige Ausgangslage war. Befürwortung und Gegnerschaft der Forschung mit hES-Zellen standen sich mit prinzipiellen und unüberbrückbaren Argumenten gegenüber. Eine ähnliche Situation bestand schon früher in der Abtreibungsdiskussion, und sie bestand auch nach der Verabschiedung des Stammzellgesetzes fort, wie das Wiederaufblühen der hitzigen Debatte anlässlich der Verschiebung des Stichtags im Jahr 2008 gezeigt hat. Das deutsche Stammzellgesetz mit seinen Bestimmungen war insofern selbst eine ethische Maßnahme, um den Konflikt der ethischen Positionen, die in der Bevölkerung vorhanden waren (und nach wie vor sind), nicht durch eine Mehrheitsentscheidung einfach zu entscheiden, sondern so zu moderieren, dass der Konflikt sich nicht noch verschärfte und eine der beiden Seiten den Eindruck haben musste, in ihren Überzeugungen komplett unterlegen zu sein. Dieses Gesetz ermöglichte die Forschung an und mit Stammzellen embryonaler Herkunft, aber es schränkte zugleich auch die Nutzung von frühem

menschlichem Leben ein und machte dadurch deutlich, dass menschliche Embryonen nicht einfach eine Sache geschweige denn bloßes Material oder gar Ware sind.³ Zugleich setzt es der Forschung mit hES-Zellen enge Grenzen und trägt dafür Sorge, dass die Forschung mit diesen Zellen nicht beliebig erfolgen kann, sondern streng kontrolliert und transparent ist. Insofern könnte man also durchaus mit guten Gründen sagen, dass durch die vom Gesetz vorgeschriebene Ethikkommission Forschung nicht nur beschränkt oder erschwert, sondern im Gegenteil gerade ermöglicht und auf einen dem Streit entzogenen Boden gestellt wird.

Schließlich ist die Tätigkeit der ZES selbst eine ethische Praxis. Sie generiert zwar keine neuen ethischen Standards, sondern muss in dem vom Gesetz vorgegebenen Rahmen prüfend, erwägend und beratend tätig werden.⁴ Aber sie nimmt das ihr vom Gesetzgeber gegebene Mandat so wahr, dass es einen geordneten Ablauf und einen durch die Kriterien transparenten, wenn auch nicht mit letzter Präzision umschriebenen Argumentationsraum gibt. Beides dient dem Ausschluss von Willkür und individuellem Ermessen ebenso wie der diskursive Austausch in der Kommission selbst, der jeder Beschlussfassung zur Empfehlung oder Nichtempfehlung eines Projektantrags vorausgeht. Dafür, dass dieses Modell der Delegation der Beurteilung von ethischer Vertretbarkeit auf der Grundlage gesetzlicher vorgegebener Kriterien auch tatsächlich funktioniert, spricht die Tatsache, dass zum einen die Stammzellforschung in Deutschland im Lauf der letzten Jahre weitgehend aus der Zone des Verdachts und des Vorwurfs der Hybris herausgekommen ist und zum anderen die Tätigkeit der Kommission unter der Vermutung der Vertrauenswürdigkeit steht.

2 Als Theologe Mitglied in einer staatlichen Kommission

Das Stammzellgesetz schreibt in § 8 ausdrücklich vor, dass unter den Mitgliedern der ZES neben Vertretern der Bereiche Biologie, Medizin und Ethik auch zwei Theologen sein sollen, deren Rolle – wie der der anderen – als die von „Sachverständigen“ aus der jeweiligen Fachrichtung beschrieben wird. Berufen

³ Die Abwägungslogik und verbliebene Ambivalenz der deutschen gesetzlichen Regelung wird eingehend beschrieben in Siep 2012.

⁴ Zur Problematik dieses gesetzlich gefassten Ethikbegriffs s. Beckmann 2003, Siep 2008.

werden sie wie alle anderen auch von der Bundesregierung, nicht von den Kirchen oder auf deren Vorschlag hin.

Übereinstimmend mit unseren evangelischen Kollegen haben wir – Antonio Autiero und der Autor – unsere Berufung in die Kommission nie so verstanden und praktiziert, dass wir Sprachrohr unserer Kirche oder gar Ausführende von Weisungen aus ihr sein wollten. Vielmehr sahen wir in der Mitwirkung eine Chance, theologisch-ethische Perspektiven und auch die Sorgen der Kirchen und ihrer Mitglieder vor Entwicklungen, die werdendes menschliches Leben zu verfügbarer und instrumentalisierbarer Sache machen könnte, an einer wichtigen Stelle des gesellschaftlichen Entscheidungsprozesses mit zur Geltung zu bringen.⁵ Dies geschieht im Alltag der Kommissionsarbeit, die konkret in Einzelprüfung und Bewertung der Anträge, gemeinsamer Beratung, Beschlussfassung, Beobachtung von Neuerungen im Forschungsfeld und Wahrnehmung der Außenwirkung besteht, aber meist ohne explizites Bezugnehmen auf Stellungnahmen bestimmter Verantwortungsträger und Instanzen, sondern vielmehr durch Artikulation und Erläuterung von Werthorizonten und Wertorientierungen, die in der aufmerksamen Öffentlichkeit wahrnehmbar sind und auf Resonanz stoßen.

Und auch die gelegentlich von Außenstehenden geäußerte Frage, ob wir in der Kommissionsarbeit auch mal „was richtig Theologisches“ sagen würden, muss dahingehend beantwortet werden, dass es bei der Beratung natürlich nicht um die Auslegung biblischer oder theologiegeschichtlicher Aussagen gehen kann, sondern „nur“ um die auf Hintergrund- und Basisüberzeugungen gestützten Einschätzungen von Handlungs- und Forschungsoptionen. Als Wissenschaftler, als die wir Theologen uns verstehen, sahen wir uns jederzeit verpflichtet, vorgetragene Ansprüche ebenso wie Widersprüche auf ihren argumentativen Gehalt hin zu prüfen und sie diskursiv in den Beratungsprozess einzubringen, d. h. mit der Bereitschaft, Einsprüche zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen und daraus für die eigene Positionierung dazuzulernen. Mitgliedschaft in einer Ethikkommission (das gilt für alle Ethikkommissionen) darf nicht als Plattform benutzt werden, um die Position einer Institution durchzusetzen. Beständigkeit im Reflektieren, Überprüfen und Dazulernen impliziert für uns auch, dass fixierte Lehren und institutionell vertretene Handlungsnormen als je augenblickliche Plausibilitätsbeschreibungen genommen werden und interpretiert werden müssen. Ebenso wäre es von den Theologen in der Kom-

⁵ Dieses unser Verständnis haben wir in einer gemeinsam verfassten Erklärung vom 20.07.2002 zum Ausdruck gebracht und den für uns jeweils zuständigen Diözesanbischöfen zur Kenntnis gebracht.

mission wie auch von den Kirchen naiv, von dieser ethischen Diskursivität, in der strukturell die Perspektiven ganz verschiedener naturwissenschaftlicher und geisteswissenschaftlicher Disziplinen in einer Kommission, die sich nach Anhörung und Diskussion zu einer Empfehlung entschließen muss, zusammen kommen, lückenlose Kompatibilität mit kirchlich vorgetragenen Positionen zu erwarten oder gar zu verlangen, die ja immer nur prinzipiell und allgemeingültig sind.

Trotz erheblicher Skepsis im kirchlichen Umfeld haben wir unsere Berufung angenommen und über inzwischen fünf Perioden bei der Arbeit der Kommission in der Überzeugung mitgewirkt, dass die jetzige Regelung angesichts der kontroversen Positionen in der Gesellschaft und des Konkurrierens so fundamentaler Rechtsgüter dazu beitragen kann, dass das hohe Gut menschlichen Lebens möglichst weitgehend und effektiv geschützt wird. Gleichzeitig sind wir uns auch bewusst, dass bezüglich des rechtspolitischen Instrumentariums dieses Schutzes und bezüglich der Bewertung der einzelnen Projektanträge weiterhin ein „Rest“ an Spannung zu den offiziellen Verlautbarungen und erfolgten Stellungnahmen aus dem kirchlichen Raum besteht.

Umso mehr erstaunt es, dass die zuletzt im Zuge der Debatte um die Verschiebung des Stichtags 2008 geäußerte scharfe Kritik seitens der beiden Kirchen⁶, deren Ausläufer auch den Autor dieser Bilanz nicht ausgespart haben, inzwischen gänzlich zur Ruhe gekommen zu sein scheint. Zuletzt sah sich sogar die katholische Deutsche Bischofskonferenz nicht mehr in der Lage, für das ihr zustehende Vorschlagsrecht für einen Platz im Deutschen Ethikrat einen Bischof zu benennen. Bedeutet dies etwa, dass die bisher vertretene rigide Argumentationslinie beim Embryonenschutz verlassen bzw. stillschweigend zurückgenommen wurde? Oder hat ein Lernprozess stattgefunden, der die Notwendigkeit von Abwägung anerkennt und das Konzept eines gestuften Lebensschutzes in einer pluralistischen Gesellschaft eben doch als Versuch würdigt, einen verantwortbaren politischen Weg zwischen „alles oder nichts“ zu begehen? Oder sieht man nur derlei Fragen bei einem Theologen in der Rolle eines Hochschullehrers besser aufgehoben als bei einem Bischof, von dem dezidierte und eindeutige Äußerungen erwartet werden?

⁶ Beispiele sind im Anhang des Bandes *Forschung contra Lebensschutz? Der Streit um die Stammzellforschung* dokumentiert.

3 Eindrücke von der Kommissionsarbeit

In der Kommissionsarbeit selbst wirken entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für die Besetzung Vertreter bzw. Vertreterinnen sehr unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen. Die Mitglieder sind aber nicht nur Repräsentanten sehr unterschiedlicher Fächer, sondern kommen auch aus recht verschiedenartigen Denk-, Sprach- und Wissenskulturen. Außerdem sind sie selber jeweils in denkbar verschiedenen organisatorischen Kontexten verortet.⁷

Bei der Erstellung der Voten, beim Vortrag, in der Beratung und im Austausch, der der Beschlussfassung zu jedem Einzelantrag vorausgeht, und auch bei der Erstellung der jährlichen Tätigkeitsberichte muss all das zusammengebracht werden. Inter- und Transdisziplinarität im besten Sinn also. Am Schluss steht idealerweise ein mehr oder weniger umfassender, von allen getragener Konsens. Damit dieser sich einstellt und glaubwürdig behauptet wird, bedarf es zweier Voraussetzungen im Prozedere: Die eine ist die kritische Bewertung des jeweils zur Beratung anstehenden Forschungsprojekts, die andere das gemeinsame Verstehenkönnen der jeweils vorgetragenen Argumente. Diese beiden Schritte kann man nicht mehr gleichsam in die Sachressorts der Mitglieder aufteilen. Die Kommission ist ein Ort des gemeinsamen Lernens. Es gibt immer wieder neue Fragen und Gesichtspunkte, auch neue Methoden und Problemstellungen.

In all den Jahren der Mitarbeit in der Kommission haben mich am meisten beeindruckt: die strenge Kritik, der die naturwissenschaftlichen Kolleginnen und Kollegen in der Kommission die eingereichten Projektanträge unterzogen und auf ihre Aussicht, die angezielten Erkenntnisse liefern zu können, hin geprüft haben, und das Gelingen der Verständigung über die Fachgrenzen hinweg. Dies gilt auch unter Einschluss der Auslegung des geltenden Rechts, die in der Kommission zwar nicht mitgliederschaftlich repräsentiert ist, aber wohl in Gestalt hochkompetenter Fachpersonen aus dem Robert Koch-Institut im Gaststatus stets präsent war. Ich habe die Erfahrung machen dürfen, dass gerade auch bei der Verständigung, bei der Erarbeitung von Konsensen und bei der sprachlichen Formulierung von Ergebnissen Theologen als Anwälte der Öffentlichkeit und als Kenner der einschlägigen ethischen Diskurse einen wichtigen hermeneutischen Beitrag leisten können.

7 Zur Theorie der Ethik-Kommission s. Hilpert 2006, 2012 und 2018.

4 Im Laborraum der Angewandten Ethik

Die Mitglieder der Kommission sollen „sachverständig“ oder mit einem geläufigerem Begriff Experten sein. Aber Experten wofür eigentlich? Für Stammzellforschung und die damit zusammenhängenden ethischen Probleme selbstverständlich. Das trifft auf den ersten Blick vor allem oder eigentlich nur auf die Vertreter aus den Naturwissenschaften und aus der Medizin zu. Können wir anderen, also insbesondere die Geisteswissenschaftler in der Kommission, zu denen die Theologen gehören, dann für sich in Anspruch nehmen, die Experten für Ethik zu sein?

Gewiss sind wir vertrauter mit den Grundlagen der Theorien der Ethik, mit deren Begriffen und Methoden; und wahrscheinlich wissen wir auch besser über die aktuellen Debatten und Diskussionen Bescheid als unsere naturwissenschaftlichen Kollegen. Aber fällt deshalb nur dasjenige, was wir sagen, unter das Label Ethik, und können die anderen, also die Naturwissenschaftler und Mediziner in der Kommission, den Anspruch, ethisch Bedeutsames oder gar Entscheidendes zu den einzelnen Projekten sagen zu können, nicht erfüllen?

So versteht weder die Ethik als Fachdisziplin die Praxis ethischer Beratung noch hat der Gesetzgeber bei der Delegation der Bewertung der Projekte an eine Ethikkommission es so gemeint. Er hatte wohl eine andere Idee als die, Fachleute der einen Profession auf Fachleute eines anderen akademischen Fachs stoßen zu lassen, damit sie sich gegenseitig neutralisieren oder wenigstens in Schranken halten würden. Im Blick des Gesetzgebers wie auch der Ethik ist vielmehr die sogenannte Angewandte Ethik als ein eigener Typus der Reflexion konkreter Handlungsoptionen, in deren Verlauf die verschiedensten Situationsbezüge, Bedürfnisse, Aspekte und fachlichen Dimensionen von den Fachleuten zusammengetragen, abgewogen und auf Konvergenzen und Konsense hin bedacht werden, also nicht vordringlich durch Bezugnahme auf grundlegend übergreifende Prinzipien und allgemeine Regeln erörtert und ausdiskutiert werden.⁸ Die einzelnen Projekte werden nicht einfach nur als Fälle von Stammzellforschung mit hES-Zellen, die einmal von Embryonen abgeleitet worden sind, wahrgenommen, sondern als Projekte, die durchweg – stets im Rahmen der vom Gesetz vorgegeben Kriterien der ethischen Vertretbarkeit – auch je Eigenes, spezifische Themen, Ideen und Optionen beinhalten, etwa Prädispositionen für Krankheiten, Möglichkeiten zu deren frühzeitiger Feststellung, Opti-

⁸ Zur Theorie der Angewandten Ethik (im Gegenüber zur Allgemeinen Ethik) s. u.a. Bayertz 1991; Thurnherr 2000; Nida-Rümelin 2005; Knoepffler 2009, sowie Hilpert 2008.

onen für deren Bekämpfung oder Vermeidung in der Zukunft. Das steht im Vordergrund der Debatten der Kommission und nicht oder nur ausnahmsweise die theoretischen Prinzipien, auf die sich einzelne Mitglieder für ihr Urteil berufen oder berufen könnten. Im Horizont einer Vielzahl der Anträge stehen ja tatsächlich Patientengruppen und letztlich die Schicksale von kranken Menschen, die auch dann, wenn sie „nur“ exemplarisch für bestimmte Arten von Erkrankungen beschrieben werden können, wegen ihrer Symptomatik, ihres unumkehrbaren Verlaufs, ihrer Unheilbarkeit, ihren Folgen für die Betroffenen und ihre Angehörigen als existenziell bedrückend eingeschätzt werden müssen und in vielen Fällen zusätzlich als volkswirtschaftlich belastend.

Entsprechend schlägt sich das Ergebnis der Beratungen nicht in einem ethischen Gesamtgutachten zu jedem Projekt nieder, sondern in einer gemeinsam beschlossenen Stellungnahme. In dieser wird zunächst die naturwissenschaftliche und technische Versuchsanordnung detailliert zusammengefasst und dann erst auf die damit verbundenen ethischen und gegebenenfalls rechtlichen Aspekte eingegangen sowie das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestätigt und teils umfangreich begründet. Eine Beschränkung oder die unvermittelte Darlegung der ethischen Bewertung ergäbe kaum konkrete Verbindlichkeiten oder Empfehlungen. Solche sind bloß in Verbindung mit dem jeweiligen Forschungsprojekt und den spezifischen Handlungsmöglichkeiten erreichbar, wozu der im Projekt angestrebte Erkenntnisgewinn ebenso wie der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und Technik gehört.

Subjekt dieses komplexen Vermittlungsprozesses zwischen der empirischen Sachproblematik, die im Antrag und in der Stellungnahme beschrieben ist, und den relevanten ethischen Aspekten, soweit diese die grundsätzlichen gesetzlichen Vorgaben spezifizieren oder infrage stellen, ist die Kommission in der jeweiligen Anwesenheit ihrer Mitglieder. Alle Mitglieder, auch die Naturwissenschaftler und Mediziner unter ihnen, haben deshalb als Ethiker zu gelten in dem Sinn, dass sie in der Materie kundig sind und sich auf der Grundlage eines ihnen erteilten öffentlichen Mandats am Prozess der Beratung engagiert beteiligen. Jene Kommissionsmitglieder, die sich im akademischen Feld auch professionell mit Ethik befassen, verfügen aufgrund ihres Fachs wohl über spezielle theoretische ethische Kenntnisse und vielleicht auch über systematisierte Erfahrungen in einschlägigen ethischen Diskursen, aber haben weder eine privilegierte Kompetenz für moralische Überzeugungen und Engagiertheit, noch verfügen sie über einen größeren Sachverstand. Jedes Kommissionsmitglied kann einen konstruktiven Beitrag zur ethisch-reflektierten Meinungsbildung und Entscheidungsfindung leisten. Und es gibt keinen wirklichen Grund, bei der Suche nach der angemessenen Antwort auf ein bestimmtes ethisches Problem

die Sicht eines Kommissionsmitgliedes nur deshalb für gewichtiger einzuschätzen, weil er oder sie die Ethik zu seiner bzw. ihrer Profession gemacht hat.

5 Expertentum und Öffentlichkeit: ein Spannungsverhältnis

Wenn ich in meinem Gedächtnis die letzten fünfzehn Jahre Tätigkeit der ZES Revue passieren lasse, dann hat es wenigstens drei Entwicklungen gegeben, um die herum sich eine öffentliche Diskussion entfaltet hat, die so heftig war, dass ihre Wellen auch die Diskussionen in der Kommission erreicht haben. Die erste war der Betrugsskandal um den südkoreanischen Forscher Hwang Woo Suk 2006, die zweite die politische Debatte um die Stichtagsverschiebung 2008 und die dritte die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gegen die Möglichkeit der Patentierung von menschlichen Stammzellen 2011.

Im Jahre 2004 hat der damals unter Fachleuten weltweit bekannte und angesehene Spezialist Hwang im Journal „Science“ und in vielen Interviews berichtet, dass seinem Team das sogenannte therapeutische Klonen beim Menschen gelungen sei: Aus mittels Klonierung erzeugten menschlichen Blastozysten könnten also hinfort Stammzellen für die Gewebezüchtung gewonnen werden. Im Nachgang zu dieser Erfolgsmeldung wurde Hwang allerdings schon bald das Eingeständnis abgerungen, dass die große Anzahl der zum Klonen erforderlichen Eizellen von Frauen regelwidrig gewonnen worden waren. Dann kam eine Untersuchungskommission seiner Universität Seoul zum Ergebnis, dass Daten in den Forschungen vorsätzlich gefälscht worden waren. Am Ende der zwei Jahre dauernden Untersuchungen stand der Stammzellforscher offiziell als Betrüger da und musste alle seine Ämter aufgeben. Schaden davon hatten nicht nur er, sondern auch das angesehene Journal und dessen Gutachter.

Die Enttäuschung über dieses Vorkommnis und die Frage, welche Mechanismen in Wissenschaftsbetrieb und Forschung geeignet seien, Betrug dieser Art zu vermeiden bzw. aufzudecken und dafür zu sorgen, dass Nachahmungsversuche unterblieben, begleitete eine Zeit lang auch die durch einen internen Pressedienst zu jedem Zeitpunkt gut informierte Kommission. Hier war nämlich eindeutig die Vertrauenswürdigkeit einer Forschungsrichtung, die der Normalbürger in ihren Details unmöglich verfolgen, geschweige denn kontrollieren kann, schwer beschädigt worden. Und unausgesprochen stand die Frage im Raum, wie oft Forschungsergebnisse „frisirt“ oder auch gefälscht würden, um

schneller als Konkurrenten in anderen Labors, die an demselben Problem arbeiteten, Erfolg vermelden zu können.

Im Jahr 2006 liegen auch die Anfänge der heftigen öffentlichen Debatte um den sog. Stichtag.⁹ Das Stammzellgesetz erlaubte in seiner ursprünglichen Fassung nur die Einfuhr und Verwendung von Zellen jener embryonalen Stammzell-Linien, die bereits vor dem 01.01.2002 etabliert worden waren. Ausgangspunkt für die erneute Debatte war ein Memorandum der Deutschen Forschungsgemeinschaft über Möglichkeiten und Perspektiven dieser Forschung in Deutschland. Darin wurden außer dem durch das Stammzellgesetz festgelegten Stichtag eine Rechtsunsicherheit für deutsche Wissenschaftler, die an Projekten im Ausland mitarbeiteten, die in Deutschland selbst verboten sind, sowie die Beschränkung der erlaubten Verwendung von hES-Zellen auf die Forschung scharf kritisiert. Die Kritik brachte eine umfassend geführte und äußerst heftige Debatte in Gang, an der sich der Nationale Ethikrat mit einer Stellungnahme beteiligte, und mündete in mehreren Novellierungsvorschlägen für das bestehende Gesetz, von denen einer schließlich umgesetzt wurde. Es wurde klargestellt, dass das Gesetz nur die Verwendung von hES-Zellen regelt, die sich im Inland befinden, zudem wurde der Stichtag für die Gewinnung von humanen embryonalen Zelllinien auf den 01.05.2007 verschoben. Der Forschungsvorbehalt für die Verwendung von hES-Zellen, also das Verbot ihrer Nutzung beispielsweise für die Durchführung von Therapien jenseits klinischer Forschung, blieb jedoch bestehen.

Betroffen war das der Kommission anvertraute Forschungsfeld auch durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs 2011, dass aus menschlichen Embryonen abgeleitete Stammzellen sowie alle aus ihnen hergestellten Zellprodukte sowie die Verfahren zu ihrer Herstellung nicht Gegenstand eines Patents sein könnten. Das Urteil war eine Antwort auf die Bitte um entsprechende Klärung durch den Bundesgerichtshof, der über die Beschwerde des Bonner Stammzellforschers Oliver Brüstle gegen ein Urteil des Bundespatentgerichts von 2006 zu befinden hatte, das ein ihm 1999 erteiltes Patent aufgrund einer Klage von Greenpeace e.V. stark eingeschränkt hatte. Der Streit betraf einerseits die schon seit langem umstrittene Frage der Verwendung menschlicher Embryonen zu industriellen bzw. kommerziellen Zwecken sowie den Bezug der wissenschaftlichen Forschung zu denselben, andererseits auch die grundsätzlichere Frage, ob von einem menschlichen Embryo gewonnene Stammzellen selbst als menschliche Embryonen zu behandeln seien. Durch das Urteil galt das Pa-

⁹ S. dazu die Beiträge im Band „Forschung contra Lebensschutz? Der Streit um die Stammzellforschung, insbesondere Hilpert 2009b.

tentverbot für Embryonen von der Befruchtung an und umfasste auch künstlich hergestellte Embryonen.¹⁰ Erst in einem späteren Urteil aus dem Jahr 2014 schränkte der EuGH dieses Verbot auf Zellen ein, aus denen sich ein Mensch entwickeln könnte.

Die öffentliche Debatte über diese speziellen Punkte wurde größtenteils als Grundsatzdebatte über die Menschenwürde und die Schutzwürdigkeit des Embryos in seinen frühesten Phasen geführt. Die ZES hatte zwar kein Mandat, sich zu diesen Fragen zu positionieren und öffentlich zu äußern. Aber mehrere ihrer Mitglieder – so auch ich selber – wurden irgendwann in den parlamentarischen Anhörungs- und Meinungsbildungsprozess einbezogen. Kein Wunder, dass die überall wahrnehmbare Aufgeregtheit auch innerhalb der Kommission ein Echo fand, und sei es auch „nur“ bei der Diskussion der Tagesordnungspunkte „Bericht des Vorsitzenden“ und „Verschiedenes“, die regulärer Bestandteil jeder Sitzungsagenda waren und bis heute sind.

Verglichen mit der Leidenschaftlichkeit, mit der diese Debatte damals geführt wurde, hat sich die Lage zwischenzeitlich spürbar beruhigt. So sehr, dass man sich durchaus fragen kann, ob der Streit mehr oder weniger endgültig zur Ruhe gekommen ist, weil die im Gesetz festgelegte Genehmigungspflicht solcher Forschungen, die Verpflichtung der Behörde, vor einem Bescheid die Stellungnahme der ZES einzuholen, sowie die umfangreiche Veröffentlichung der genehmigten Projekte auf den Internetseiten des Robert Koch-Instituts das Vertrauen der Öffentlichkeit (wieder-)hergestellt haben. Oder ist der Streit nur vorübergehend abgeebbt und könnte jederzeit wieder aufflammen? Jedenfalls sollte der Anteil, den das durch das StZG-Genehmigungsverfahren und die Versachlichung durch Experten zur Entskandalisierung beigetragen haben, nicht unterschätzt werden. Eine Lehre, die man aus den Diskussionen ziehen mag, ist aber auch, dass Betrug und die Enttäuschung über allzu vollmundige Ankündigung die gefährlichsten Angriffspunkte sind, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu zerstören.¹¹

Seit einiger Zeit macht nun auch die CRISPR/Cas-Methode von sich reden. Sie ermöglicht gezielte Eingriffe in das Erbgut mit hoher Effektivität und zu geringen Kosten. Das Verfahren könnte bei der Bekämpfung vieler Krankheiten effektiv helfen, ermöglicht aber zweifellos auch die Überschreitung des bisher weitgehend akzeptierten Verbots, Eingriffe an Keimzellen vorzunehmen. Die Diskussion über die Chancen und die Gefahren hat erst gerade begonnen. Es ist aber absehbar, dass sich diese Technik in der gesamten Molekularbiologie rasch

¹⁰ Genaueres bei Spranger, Heyer 2013.

¹¹ Dazu Hilpert 2008.

etabliert und infolgedessen auch die Kommission über kurz oder lang mit diesem Problemkomplex konfrontiert werden wird.

6 Anstöße für das moralische Engagement der Kirchen

In den gerade erwähnten Debatten, besonders in der über die Stichtags-Verschiebung, haben sich auch Verantwortungsträger aus den Kirchen, Sprecher und Sprecherinnen kirchlicher Gremien und Verbände sowie Wissenschaftler aus der akademischen Theologie zu Wort gemeldet. Die meisten dieser Wortmeldungen und Stellungnahmen waren sehr kritisch und interpretierten die politisch-rechtliche Entscheidungslage als Erreichen einer Wegscheide beim rechtlichen und gesellschaftlichen Lebensschutz.

Von daher fielen die meisten Bewertungen sehr eindeutig aus, und die Erwartung, sich als Theologe mit kirchlichem Auftrag diese zu eigen zu machen, waren recht dezidiert. Der Autor hat das im Umfeld und im Nachgang zur Stichtags-Debatte selbst in Gestalt scharfer kritischer Kommentare und mitunter verletzender Anschuldigungen bzw. Unterstellungen zu spüren bekommen.

Wichtiger als persönliche Befindlichkeiten ist freilich die Frage nach dem Recht der Kirchen, sich zu speziellen rechtspolitischen Fragen zu äußern, die Frage nach der Art ihres Sprechens in die Gesellschaft hinein sowie die Frage nach den Anforderungen an ihre Argumentation.

Nach dem Selbstverständnis der christlichen Kirchen gehört es zu deren genuinen Aufgaben, die Entwicklungen in der Gesellschaft aufmerksam zu begleiten und die Verpflichtung von Staat, Recht und Politik anzumahnen, die Menschenwürde, das Recht auf Leben und die Grundrechte zu respektieren und zu schützen. Das passt durchaus zum Selbstverständnis der Gesellschaft als demokratischer Bürgergesellschaft, die dem Wirken und der Initiative zivilgesellschaftlicher Akteure, die auf freiem Zusammenschluss beruhen, Raum geben möchte. Insofern ist es konsequent und richtig, dass die Kirchen öffentlich und hörbar dafür eintreten, dass menschliches Leben in allen Stadien, auch den frühen, geschützt sein muss und nicht zum Gegenstand forschersischen Zugriffs gemacht oder als Rohstoff behandelt werden darf.

Aber das entbindet die Kirchen und die, die sich in ihrem Namen für den Lebensschutz engagieren, weder davon, zur Kenntnis zu nehmen, wenn unterschiedliche Sichtweisen existieren, für die gewichtige Gründe vorgetragen werden, noch davon, auf hochkomplexe Fragestellungen keine zu einfachen Ant-

worten zu geben. Anders gesagt: An Diskursivität und an Argumentativität auf Augenhöhe führt kein Weg vorbei. Das alte, man könnte sagen: „paternalistische“ Paradigma moralischer Sortierung und moralischen Einflusses, das davon ausging, dass stets schon im Voraus feststeht und klar erkennbar ist, was richtig und falsch bzw. gut und böse ist, taugt immer weniger, wenn die Fragen sehr viel komplizierter werden und die Gesellschaft pluraler. Um nur einen für die Stammzellforschung relevanten grundsätzlichen Punkt zu nennen: Vieles, was früher einmal ganz klar erschien, so dass etwas entweder das eine war oder eben das andere – Person oder Sache, Mann oder Frau, Mensch oder Nichtmensch, Natur oder Kultur, lebendig oder tot, gesund oder krank usw. – erweist sich heute (gegebenenfalls?) als graduelles Mehr oder Weniger innerhalb eines Kontinuums bzw. einer Prozessualität. Deshalb sind Zäsuren und Grenzen nicht schon unsinnig oder überflüssig; sie müssen aber wohl festgelegt, vereinbart und gerechtfertigt werden, denn sie ergeben sich nicht einfach „von Natur“. Das ist ein Punkt, an dem weitergesucht und -gerungen werden muss, der aber nicht einfach und ohne die Mühe plausibler Argumentation entschieden werden kann. Dass mehr Erkenntnis auch verlangt, Neues dazuzulernen und noch besser zu begründen und je wieder neu zu versuchen, das Erkannte in Worte zu bringen, ist sicher eine Herausforderung für alle Beteiligten, auch und erst recht für den Theologen, der *ex professo* auf Traditionen und alte Texte zurückgreift. Aber gerade ihm ist auch vertraut, dass alles, auch das Erkennen und Definieren, unter dem Vorbehalt steht, dass es wirklich endgültige Erkenntnisse erst am Ende der Geschichte gibt und noch nicht unter den Bedingungen der Endlichkeit.

7 Fragilität, Komplexität und bleibende Lernoffenheit

Das Wechselspiel von Erkennen und Suchen nach dem Vertretbaren bzw. Verantwortbaren wird auch in der Zukunft weitergehen müssen. Im Prozess der Forschung und des Lernens werden neue Erkenntnisse und Eingriffsmöglichkeiten auftauchen und bisher sicher scheinende Trennlinien problematisch oder gar verschoben werden. Bereits in den fünfzehn Jahren, in denen die ZES Projekte bewertet, haben elementare Begriffe wie Totipotenzt¹², Pluripotenzt, Chimäre, Zellverband, Organ, Differenzierung u. a. ihre einstmals trennscharfen

¹² Dazu ausführlich Ach, Schöne-Seifert, Siep 2006.

Konturen verloren bzw. sich als interpretations- oder ergänzungsbedürftig erwiesen. Ein Mehr an Komplexität bedingt auf der anderen Seite auch ein Mehr an Fragilität. Das kann Befürchtungen und Ängste wecken. Aber es ist auch eine Herausforderung, vor der die Gesellschaft nicht kapitulieren muss und die manche segensreiche Möglichkeit in sich birgt. Eine wichtige Schwelle wird möglicherweise schon in absehbarer Zeit erreicht, wenn es darum geht, in der Molekularbiologie erworbenes Grundlagenwissen im Rahmen von Heilversuchen mit Menschen zu erproben, die keine andere Chance mehr haben.

Literaturverzeichnis

- Ach, J. S., Schöne-Seifert, B., Siep, L. (2006): Totipotenz und Potentialität. Zum moralischen Status von Embryonen bei unterschiedlichen Varianten der Gewinnung humaner embryonaler Stammzellen. Gutachten für das Kompetenznetzwerk Stammzellforschung NRW. In: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 11, 261–321.
- Bayertz, K. (1991): Praktische Philosophie als angewandte Ethik. In: ders. (Hg.), *Praktische Philosophie. Grundorientierungen angewandter Ethik*. Reinbek, 7–47.
- Beckmann, J. P. (2003): Ethik nach Vorgaben des Gesetzes? Überlegungen zur Aufgabe der Ethik gemäß §§ 5 und 6 Stammzellgesetz. In: Amelung, K. (Hg.): *Strafrecht, Biorecht, Rechtsphilosophie. Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber*. Heidelberg, 593–602.
- Beckmann, J. P. (2008): Die Kriterien der Hochrangigkeit, der hinreichenden Vorklärung und der „Alternativlosigkeit“ nach § 5 StZG aus ethischer Sicht, in: *Bundesgesundheitsblatt* 51, 954–960.
- Hilpert, K. (2006): Institutionalisierung bioethischer Reflexion als Schnittstelle von wissenschaftlichem und öffentlichem Diskurs. In: Hilpert, K., Mieth, D. (Hg.), *Kriterien biomedizinischer Ethik. Theologische Beiträge zum gesellschaftlichen Diskurs*. Freiburg i. Br., 356–379.
- Hilpert, K. (2008a): Die Rolle der Theologie in der Ethik und ihre Implikationen für die Theorie der angewandten Ethik. In: Zichy, M., Grimm, H. (Hg.): *Praxis in der Ethik. Zur Methodenreflexion in der anwendungsorientierten Moralphilosophie*. Berlin, 223–248.
- Hilpert, K. (2008b): Forschung und öffentliches Vertrauen. Das Beispiel der humanen embryonalen Stammzellforschung. In: *Bundesgesundheitsblatt* 51, 980–984.
- Hilpert, K. (2009a): *Forschung contra Lebensschutz? Der Streit um die Stammzellforschung*. Freiburg i. Br.
- Hilpert, K. (2009b): Der Streit um die Stammzellforschung. Ein kritischer Rückblick. In: ders.: *Forschung contra Lebensschutz? Der Streit um die Stammzellforschung*. Freiburg i. Br., 14–28.
- Hilpert, K. (2009c): Kirchliche Stellungnahmen aus Deutschland. In: ders.: *Forschung contra Lebensschutz? Der Streit um die Stammzellforschung*. Freiburg, 384–386.
- Hilpert, K. (2012): Wozu sind Ethikkommissionen gut? In: *Stimmen der Zeit* 230, 12–22;
- Hilpert, K. (2018): Ethikkommissionen, in: *Staatslexikon* ⁸II, 278–285.
- Knoepffler, N. (2009a): *Angewandte Ethik. Ein systematischer Leitfaden*. Köln.

- Kongregation für die Glaubenslehre (2009a): Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung vom 10.03.1987. In: Hilpert, Konrad: *Forschung contra Lebensschutz? Der Streit um die Stammzellforschung*. Freiburg i. Br.: 386–389.
- Kongregation für die Glaubenslehre (2009b): Instruktion Dignitas Personae über einige Fragen der Bioethik vom 08.09.2008. In: Hilpert, Konrad: *Forschung contra Lebensschutz? Der Streit um die Stammzellforschung*. Freiburg i. Br.: 389–391.
- Nida-Rümelin, J. (2005): Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch. 2. Aufl. Stuttgart.
- Röger, R. (2003): Hochrangigkeit, Alternativlosigkeit und ethische Vertretbarkeit der Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen aus verfassungsrechtlicher Sicht. In: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 8, 313–333.
- Spranger, T. M., Heyer, M. (2013): Brüste gegen Greenpeace: Die Entscheidung des EuGH und mögliche Auswirkungen. In: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 18, 7–17.
- Siep, Ludwig (2008): „In diesem Sinne ethisch vertretbar“. Zum Ethikverständnis der Zentralen Ethik-Kommission für Stammzellenforschung. In: *Bundesgesundheitsblatt* 51, 950-953.
- Siep, Ludwig (2012): Ethische Rechtfertigung der Stammzellforschung in Deutschland. Festvortrag anlässlich „10 Jahre Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen in Deutschland“ am 6.9.2012 in der BBAW. https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/ZES/Vortrag_Siep.pdf [22.08.2018].
- Stammzellgesetz (StZG) (Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen). In: *Gesetze im Internet. Stammzellgesetz*, 28. Juni 2002 . <http://www.gesetze-im-internet.de/stzg/index.html> [22.08.2018].
- Thurnherr, U. (2005): *Angewandte Ethik zur Einführung*. Hamburg.